

Stellungnahme



Von: Sören Grumptmann
Telefon +49 69 66 03-11 53
Telefax +49 69 66 03-12 53
Datum 25. August 2016

**Abfall- und
Recyclingtechnik**

BMUB-Entwurf für ein Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz –VerpackG)

Der Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik ist Teil des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA). Als Interessenvertretung und Dienstleister engagiert sich der Fachverband seit Jahren für eine nachhaltige Wertstoffpolitik und die konsequente Umsetzung der politischen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Ohne den Maschinen- und Anlagenbau ist eine moderne Abfallwirtschaft nicht umsetzbar. Denn unsere Mitglieder entwickeln die modernen Technologien und stellen sie den Betreibern weltweit zur Verfügung.

Die Bundesregierung ist mit dem großen Anspruch gestartet, –das im Hausmüll vorhandene Wertstoffpotential besser zu nutzen. Dieses Ziel unterstützt der VDMA-Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik nachdrücklich. In der Absicht einen Kompromiss in den festgefahrenen Verhandlungen mit den Entsorgungsunternehmen zu finden, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nun den Entwurf eines schlichten Verpackungsgesetzes vorgelegt. Im Entwurf fehlt der eigentlich entscheidende Punkt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, die Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen.

Der langwierige Disput um die Sammlung hat die Intension des Gesetzesvorhabens, die gemeinsame Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen, in den Hintergrund treten lassen. Auch der vorliegende Entwurf des Verpackungsgesetzes kann diese zukunftsweisende Aufgabe nicht leisten. Der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik bedauert dieses Ergebnis sehr. Durch die vertane Chance gehen der Kreislaufwirtschaft wichtige Wertstoffe verloren.

Auch die, vor allem für Endkunden und Verbraucher, nicht logisch nachvollziehbaren Unterscheidungen in der Entsorgung von Wertstoffen – Restmülltonne oder gelbe Tonne – bleiben bestehen. Mit dem vorliegenden Entwurf ist auch die Chance vertan, die Entsorgung logischer und damit nutzerfreundlicher zu machen.

Dennoch gibt der Entwurf auch positive Signale an die Kreislaufwirtschaft, allem voran die in § 16 festgelegten Verwertungsquoten. Diese sind richtigerweise wesentlich ambitionierter ausgefallen, als die europäischen Vorgaben nach der Abfallrahmenrichtlinie und auch als im europäischen Kreislaufwirtschaftspaket. Damit unterstreicht Deutschland seine intensiven Anstrengungen zur Vervollkommnung der Kreislaufwirtschaft. Die im VDMA Fachverband

Abfall- und Recyclingtechnik organisierten Hersteller begrüßen die formulierten Ziele und die damit verbundene Festschreibung von ambitionierten, jedoch technologisch erreichbaren Verwertungsquoten im Entwurf zum Verpackungsgesetz.

Zum Referentenentwurf im Einzelnen:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

Das in Absatz 2 dargestellte Ziel der Generierung zusätzlicher Wertstoffe für ein hochwertiges Recycling ist einer der wenigen Hinweise auf die Nutzung des gesamten Wertstoffpotentials. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung sind im Gesetz leider nur angerissen. Dennoch begrüßt die Investitionsgüterindustrie den Verweis auf die stoffgleichen Wertstoffe.

Redaktioneller Hinweis für Absatz 4: Die dargestellten europäischen Zielvorgaben nach 94/62/EG werden aktuell im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets diskutiert. Somit wird zeitnah eine Novelle des Gesetzes nötig sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen zu Verpackungsarten und einzelnen Spezifizierungen sind größtenteils aus der bestehenden Verpackungsverordnung übernommen. Umstrukturierungen in der Definition von Verpackungen, Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen können jedoch zu Fehlinterpretationen der Absätze 4 bis 7 führen. Die Problematik ergibt sich aus Sicht des Fachverbandes durch die gemeinsame Definition unter Absatz 2, die als „oder-Aufzählung“ zu lesen ist. Der VDMA Fachverband schlägt vor, die Begriffsbestimmung von Verpackungen, Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen, wie bisher in der Verpackungsverordnung, in gesonderten Absätzen zu klären. Anderenfalls bedarf es einer präzisen Beschreibung, um welche Art Verpackung es sich bei Mehrweg-, Einweg-, Verbund- und restentleerten Verpackungen handelt.

Der Fachverband befürwortet die Streichung des Absatzes zu sogenannten ökologisch vorteilhaften Einwegverpackungen.

Die Hersteller begrüßen die Aufnahme der Begriffsbestimmung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in den Gesetzesentwurf. Dieser Begriff sollte auch in § 16 Abs. des vorliegenden Entwurfes Eingang gewinnen.

Abschnitt 2: Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

§ 8 Branchenlösungen

Der VDMA-Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik begrüßt, dass die in § 16 Abs. 1 bis 3 angeführten Anforderungen zur Verwertung auch für herstellereigene Systeme, die sogenannten Branchenlösungen, gelten werden. Damit ist der Vorrang der stofflichen Verwertung auch in diesem Sonderfall gewährleistet.

Abschnitt 3: Sammlung, Rücknahme und Verwertung

§ 13 Getrennte Sammlung

In diesem Abschnitt kommt die Tragweite der Begriffsbestimmung nach § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zum Vorschein. Aus der Definition ergibt sich nicht eindeutig, was restentleerte Verpackungen sind. Der Fachverband schlägt die bereits erwähnte Änderung

des § 3 vor oder eine Anpassung der Formulierung in den folgenden Paragraphen.
Änderungsempfehlung: „*Beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind, ...*“

Die erstmalige Aufnahme der Pflicht der privaten Endverbraucher zur getrennten Sammlung der bei ihnen anfallenden restentleerten Verpackungen setzt die in Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ins nationale Recht umgesetzte grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung um. Der Fachverband kann diese Vorgehensweise sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler Ebene nachvollziehen, möchte aber dennoch darauf hinweisen, dass aus technischer Sicht nur eine Trennung nach nassen und trockenen Abfällen notwendig wäre.

§ 14 Pflichten der Systeme zur Sammlung und Verwertung

Die Verpflichtung der Systeme nach Abs. 3 zu einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 1 bis 4 stärkt maßgeblich den Vorrang der stofflichen Verwertung. Damit ist eine zentrale Forderung des VDMA Fachverbandes Abfall- und Recyclingtechnik umgesetzt.

§ 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung

Der Maschinenbau nutzt in hohem Maße Transportverpackungen beim Versenden seiner Produkte. Insofern begrüßt der VDMA die Regelungen in § 15. Diese stärken die aktuell praktizierte, funktionsfähige Verfahrensweise im Umgang mit Transportverpackungen.

§ 16 Anforderungen an die Verwertung

Die Anforderungen an die Verwertung sind das zentrale Element für den VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik im vorliegenden Gesetzentwurf. In diesem Paragraph liegt das gesetzgeberisch größte Potenzial zur Stärkung der stofflichen Verwertung.

Der in Absatz 1 normierte Vorrang der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling ist entscheidendes Element, um Materialien möglichst lange im Kreislauf zu halten und damit Ressourcen zu schonen.

Die durch Absatz 2 vorgeschlagenen Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von systembeteiligten Verpacken begrüßen die Hersteller der Abfall- und Recyclingtechnik ausdrücklich. Mit den ambitionierten, aber erreichbaren Quoten werden bereits vorhandene technische Potenziale ausgeschöpft und gleichzeitig eine hochwertige Verwertung ermöglicht.

Auch die in Absatz 3 vorgesehene Dynamisierung der Quote befürworten die Hersteller. Jedoch wäre eine selbstlernende Quote (Überprüfung des Quotenerfüllung auf Grundlage des Stands der Technik und ggf. Anpassung der Quote) an dieser Stelle eine im Sinne des hochwertigen Recyclings mögliche Alternative. Damit könnte auf Veränderungen im jeweiligen Stand der Technik optimal reagiert werden.

Die auf die tatsächliche Sammlung bezogenen Quotenanforderungen von 50 Masseprozent im Jahresmittel (Abs. 4) werden von VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik ebenfalls begrüßt. Mit der inbegriffenen Dynamisierung werden die Systeme ebenfalls verpflichtet Änderungen des Standes der Recycling-Technik in ihre Anlagen zu integrieren. Aus Sicht der Investitionsgüterindustrie sollte die Steigerung ab dem 1. Januar 2020 höher als 55 Masseprozent ausfallen. Die Hersteller halten eine Steigerung bis 2030 auf 70 Masseprozent für realistisch.

Dass die gemäß § 15 Absatz 1 zurückgenommenen Transportverpackungen unter die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fallen, wird den Vorrang der stofflichen Verwertung weiter stärken.

§ 16 des vorliegenden Gesetzes sieht ambitionierte, aber erreichbare, Verwertungsquoten vor. Um ein ordnungsgemäßes, schadloses und hochwertiges Recycling von Verpackungen zu gewährleisten, sollte das Verpackungsgesetz technische Mindestanforderungen für Sortieranlagen vorschreiben. Diese sollten optimaler Weise als nationale Normenreihe (DIN) erarbeitet oder zumindest, wie in der Novelle zur Gewerbeabfallverordnung, über einen Anhang geregelt werden.

Durch technischen Mindestanforderungen können neben den geforderten Recyclingquoten vor allem auch qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffe generiert werden.

Vor allem die Qualität und der Preis von Sekundärrohstoffen ist wichtig, um am Markt zu bestehen. Daher sollten Mindestanforderungen an die Qualität von Sekundärrohstoffen ebenfalls im neuen Verpackungsgesetz verankert werden. Auch in diesem Fall empfiehlt der Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik dies über die Normung zu realisieren. Besonders vorteilhaft an dieser Form der Definition von Mindestanforderungen ist, neben der Einbindung aller interessierten Kreise, dass Normen einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und so dem fortschreitenden Stand der Technik genüge getan wird.

Abschnitt 4: Systeme

§ 22 Abstimmung

Den grundsätzlichen Ausschluss von Altgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie von Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes erachten die Hersteller als wichtigen Beitrag zur Planungssicherheit und Wettbewerbssicherheit der Unternehmen. Denn, diese Stoffe werden in den Anlagen als Störstoffe angesehen und beeinflussen die Leistungsfähigkeit der Anlagen negativ.

Kontakt:

VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik

Sören Grumptmann

soeren.grumptmann@vdma.org